

• [REDACTED]
März 2021

Coesfeld, den 5.03, 2021

An die
Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



**Bebauungsplan Windräder Goxel;
Widerspruch gegen die in Goxel geplanten Windräder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer und Bewohner des Hauses [REDACTED] wende wir uns aus den nachstehenden Gründen gegen die im geplanten Bebauungsplanentwurf Goxel vorgesehenen Windräder.

Die Qualität des Wohnens wird durch die Windräder in der enormen Höhe von rd. 200 m deutlich beeinträchtigt. Auch gesundheitliche Schäden sind für uns als langjährige Bewohner nicht ausgeschlossen. Zusätzlich zu dem als unmittelbare Anlieger der B 525 zu ertragenden Lärm wird noch eine weitere Belastung durch die Lärmauswirkungen der Windräder - auch wenn der Abstand zu den ausgewiesenen Gebieten gut 800 besteht - wohl nicht zu vermeiden sein. Dagegen wehren wir uns.

Ebenso negative Auswirkungen für unsere Gesundheit stehen durch den Infraschall von Windräder zu befürchten. Wenn auch immer wieder von der Stadt behauptet wird, dass schädliche Auswirkungen durch Infraschall nicht zu befürchten sind, so ist dies nicht bewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen.

Die Nachtruhe wird neben den zusätzlichen Geräuschen vor allem auch durch die permanente Beleuchtung der hohen Windräder gestört. Diese Auswirkungen sind zunehmend von allen Seiten auf uns zukommen. Wenn nun in den vorgesehenen Flächen in Goxel so nahe vor unserer Haustür jede Nacht zahlreiche zusätzliche Lichter brennen, so wird das auf unsere Nachtruhe

deutliche negative Auswirkungen haben.

Als Eigentümer der Immobilie befürchte ich, [REDACTED] auch einen Wertverlust für Haus und Grundstück, wenn im Nahbereich Windräder erstellt werden. Einen Ausgleich dafür gibt es nicht – obwohl andere mit den Windrändern viel Geld verdienen werden.

Wir bedauern es sehr, dass trotz vieler vorgetragener Bedenken von vielen Seiten so wenig Rücksicht auf uns als Anwohner genommen wird. Hier haben wohl die Interessen von wenigen Investoren mehr Gewicht als Gesundheit und Wohlergehen von vielen Anwohnern. Außerdem wundert es uns, dass jetzt auf einmal nur zwei Windräder zugelassen werden sollen. Bei der Festlegung der Gebiete hieß es doch immer, dass in den ausgewählten Flächen mindestens 3 Windräder hinpassen müssten.

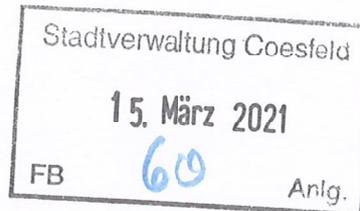
Daher wenden wir uns gegen die geplanten Festsetzungen mit dem Vorrang für Windräder in dem Gebiet Goxel und fordern die Verantwortlichen auf, diese Pläne NICHT umzusetzen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Coesfeld
Bürgermeisterin
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



11.03.2021

Entwurf des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als gemeinschaftliche Eigentümer des Grundstückes [REDACTED] mit dem geteilten Eigentum an den Wohnungen [REDACTED] wenden wir uns gegen die in dem Entwurf des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“ vorgesehene Errichtung von zwei Windkraftanlagen. Zwar bestand bei der erstmals in Coesfeld online durchgeführten „frühzeitigen Beteiligung“ am 25.02.2021 Gelegenheit, zu den vorgesehenen Festsetzungen Stellung zu nehmen. Dabei entstand allerdings der Eindruck, dass alle geplanten Maßnahmen für die Vertreter der Stadtverwaltung Coesfeld als unumstößlich und somit gar nicht mehr irgendwelchen Änderungen unterliegen könnten (siehe dazu auch Bericht und Kommentar in der Allg. Zeitung vom 27.02.2021). Bis zum heutigen Zeitpunkt bestand im Übrigen keine Gelegenheit, das Protokoll dieser Veranstaltung einzusehen.

Wir hoffen nunmehr, dass die Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld bereit sind, sich mit den Argumenten zahlreicher unmittelbar betroffenen Anlieger auseinanderzusetzen.

Auswahl des Gebietes Goxel

Unsere Einwendungen gegen diesen Bebauungsplan beruhen auf Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Flächenfestlegung des Gebietes für eine Privilegierung für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan.

Dazu möchten wir – nicht zuletzt auch für die im Herbst 2020 gewählten neuen Ratsmitglieder – an die für die Auswahl der Windkraftvorranggebiete ausgewählten Kriterien erinnern und uns dabei auf die wesentlichen Punkte konzentrieren.

Die von der Stadt Coesfeld mit dem Planungsbüro Wolters ab 2011 festgelegten Auswahlkriterien für die Suchgebiete enthielten u.a. drei Punkte:

1. Die Gebiete müssen Platz bieten für mindestens „drei bis vier“ gleichartige WKA, womit eine (weitere) „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden soll. Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes sind aber nur zwei Anlagen vorgesehen. Dies würde an den Standorten eine Verspargelung der Landschaft mit Einzelanlagen zur Folge haben. Von einem Wind“park“ darf dann nicht mehr gesprochen werden! Zudem stellt sich die Frage: Wenn nun zwei Anlagen zugelassen werden, wieviel Gebiete in Coesfeld hätten dann auch für eine Windkraftnutzung zusätzlich ausgewiesen werden können? Ist das ein Vorgehen, das dem Gebot der Gleichbehandlung entspricht? Allein dadurch sind an der aktuellen Planung erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit angebracht.
2. In den ersten Planungen wurde bei einer angenommenen Gesamthöhe und einem zweifachen Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand zur Grenze des Gebietes für WKA von 300 m angenommen (was für das Gebiet Goxel drei Anlagen bis zu 150 m Gesamthöhe (2-facher Abstand) möglich gemacht hätte. Im weiteren Verlauf bis zur Entscheidung wurde dann vom Rat ein Abstand von 3-facher Höhe einer WKA festgelegt, allerdings ohne die Grenze des WKA-Gebietes von 300 auf 450 m zu ändern. Wäre das nämlich konsequent durchgeführt worden, hätte diese Grenze im Gebiet Goxel nicht mehr eingehalten werden können. Zunächst hat die Stadt aber mit Hinweis eine nicht ausreichende Bereitstellung von Flächen für Windkraft auf eine Änderung der Planungen verzichtet. In der Ratssitzung, in der endgültig über die Ausweisung der Windkraftzonen beschlossen wurde, ist dieser Punkt für das Gebiet Goxel im Rat kritisch diskutiert worden, selbst der zuständige Beigeordnete hat in dieser Sitzung davon gesprochen, dass das Gebiet Goxel auch aus der Flächenplanung herausgenommen werden könne – und Coesfeld dennoch wohl genug Flächen für die Windkraft bereit halte. Auf Nachfrage eines Ratsmitgliedes wurde dann gesagt, dass dies auch Auswirkungen auf ein anderes – bisher unstrittiges – Gebiet haben könnte. Daraufhin wurde die Sitzung kurz unterbrochen und die Fraktionssprecher zogen sich mit dem Beigeordneten zu einer internen (und damit für die Öffentlichkeit unzugänglichen) Beratung zurück. Ergebnis dieser internen Beratung und auch des daraufhin erfolgen mehrheitlichen Ratsbeschlusses: Das Gebiet Goxel bleibt als Fläche für Windkraft im Flächennutzungsplan erhalten. Begründung: In dem anderen Gebiet hätten die dortigen Betreiber bereits Investitionen getätigt.

Bis dahin war aber immer wieder betont worden, dass Investitionen von möglichen Betreibern vor den endgültigen Beschlüssen auf deren Risiko gingen. Dies war u.E. einer von vielen Belegen dafür, dass in dem gesamten Verfahren die Interessen der Investoren immer den Anliegen von betroffenen Anwohnern vorgezogen wurden!

Der Beschluss zur Ausweisung des Goxeler Gebietes ist also mit einem klaren Verstoß gegen die festgelegten Auswahlkriterien zustande gekommen.

3. Im Übrigen zweifeln wir an, dass der festgelegte dreifache Schutzabstand von einem Anlagenstandort durch eine einfache Erklärung des Grundstückseigentümers bzw. Bewohners verringert werden kann. Somit entfällt jeglicher Schutz von dort lebenden Menschen. Damit sollte lt. Ratsbeschluss das Kriterium „Konsens“ mit den betroffenen Anwohnern erreicht werden.

Wie die Auswirkung auf die Landschaft aussieht, ist sehr gut aus einer Übersicht des Gutachterbüros AL-PRO in der Anlage 6 zum Lageplan, Seite 68 – siehe auch Anlage zu diesem Schreiben - ersichtlich. Neben der Anhäufung von WKA in den Bereichen Flamschen und Stevede, den Anlagen an der BAB A 31 in Gescher sowie den Altbeständen im Sirksfeld würden die beiden in Goxel geplanten Anlagen ein „einsames Dasein“ fristen. Verstärkt würde das Bild noch, wenn auch die bereits im Letter Bruch im Bau befindlichen Anlagen in diese Darstellung einbezogen würden. Wenn das keine (weitere) Verspargelung der Landschaft ist! Kann das aus städtebaulichen Gründen wirklich so gewünscht bzw. hingenommen werden?

Allein aus den o.a. Gründen ergeben sich gute Argumente, um neben der Frage der rechtmäßigen Auswahl des Gebietes Goxel auch noch einmal die städtebaulichen Aspekte zu berücksichtigen und die Auswahl unter den o.a Ausführungen neu zu bewerten – ein Schritt, der eigentlich schon hätte längst erfolgen können und auch sollen.

Weitere Betroffenheit durch die geplanten Windkraftanlagen

Belästigung durch Lärmeinwirkung

Zusätzlich durch den in den letzten Jahren stetig zunehmenden Lärm auf der nur ca. 50 m von unserem Eigentum vorbeiführenden B 525 werden wir durch künftige Windkraftanlagen weiteren Lärmbelastungen ausgesetzt. Diese werden – wenn überhaupt – die gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen nur sehr knapp einhalten können, genaue Berechnungen darüber liegen nicht vor, zumindest ist uns nicht bekannt, welche Grundlagen für den bereits bestehenden Lärm von der Bundesstraße in dem Lärmgutachten zugrunde gelegt wurden. Eine entsprechende Nachfrage in der Online-Bürgerversammlung blieb unbeantwortet. Aus einem anderen Verfahren ist uns bekannt, dass dort zuletzt vorgenommene Messungen aus dem Jahr 2011 stammen. In zehn Jahren hat sich – das dürfte jedem, der an der B 525 wohnt, bekannt sein – der Verkehr erheblich erhöht und damit ebenso die Belastung durch den ansteigenden LKW- und PKW-Verkehr.

Dabei darf die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen nicht ausschließlich durch die Dezibel-Werte bemessen werden, auch die Art einer permanenten Lärmaussetzung muss dabei berücksichtigt werden. Dies wird unseres Erachtens bei der Bewertung von Windkraftanlagen überhaupt nicht berücksichtigt.

Das Gutachten zur Lärmbelästigung spricht von einer Dezibel-Belastung am Naben-Kopf der WKA von 108. Wie soll denn garantiert werden, dass an den zahlreichen im Einwirkungsbereich liegenden bewohnten Häusern nur die zulässigen Höchstwerte ankommen? Es wird kein Wort darüber verloren, wie aktiv diese zusätzliche Belastung der Anwohner vermindert werden könnte!

Weiter werden wir einer zusätzlichen Belastung durch Infraschall ausgesetzt, dessen Unbedenklichkeit auf die Gesundheit durch Windkraftanlagen wissenschaftlich noch nicht belegt ist. Es ist bekannt, dass in anderen EU-Ländern Windkraftanlagen solange nicht gebaut werden dürfen, wie eine negative Auswirkung von Infraschall nicht wissenschaftlich ausgeschlossen ist. Allein immer wieder zu sagen und zu schreiben, dass die Schädigung der Gesundheit noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, ist u.a. ein leichtsinniger Umgang mit der Gesundheit von Menschen.

Belästigung durch Schattenschlag

Ein weiterer Begründungspunkt für unserer Ablehnung von den beschriebenen Anlagen in unserer unmittelbaren Nähe ist der zu erwartende Schlagschatten der Rotoren. Die Ausrichtung unserer Lebensgewohnheiten ist auf die Richtung Süd/Südwest ausgerichtet – also genau in Richtung der geplanten WKA. Sowohl der Wohnbereich in beiden Wohnungen als auch Terrassen- und Balkonausrichtung sind dorthin ausgerichtet. Mit zumutbarem Aufwand ist weder der zu erwartende Schattenschlag zu mindern noch die voraussichtlich erdrückende Wirkung von Windrädern mit rd. 200 m Gesamthöhe zu vermeiden.

In dem Gutachten sind nur die Wohngebäude aufgeführt, an deren Standort der Schattenfeld durch die drehenden Rotorblätter den gesetzlichen Rahmen überschreiten. Nicht erwähnt sind zahlreiche Wohngebäude, die vom Schattenschlag innerhalb des gesetzlich zugemuteten Rahmens betroffen sind. Es dürfte im Außenbereich von Coesfeld wohl kein Gebiet geben, in dem so viele Einwohnerinnen und Einwohner von negativen Einflüssen der Windkraftanlagen betroffen sind wie es im Gebiet Goxel der Fall wäre.

In diesem Zusammenhang sei die Bemerkung erlaubt, dass in den Gutachten das unbewohnte Haus mit der Nummer 47 mit in die Darstellung der Beeinträchtigungen einbezogen ist, die Hausnummer 49b aber nicht. Ob dabei die durchaus unterschiedlichen Beeinträchtigungen der beiden Wohnungen 49 (im Erdgeschoß) und 49b (im Obergeschoß) berücksichtigt wurden, ist fraglich.

Abschließende Anmerkung

Wir finden es bedauernd, bisher auch in diesem Bebauungsplanverfahren die von vielen Seiten immer wieder vorgebrachten Sorgen offensichtlich von der Stadtverwaltung nicht ernst genommen werden. Bei der Entscheidung über die Ausweisung der Windkraftgebiete sind wir – auch von der damaligen Ratsmehrheit – darauf verwiesen worden, dass wir unsere Bedenken in einem zugesagten Bebauungsplanverfahren vorbringen könnten. Die Stadtverwaltung hatte dann von sich aus kein B-Plan-Verfahren eingeleitet. Erst mit der Versagung des

gemeindlichen Einvernehmens gegenüber der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld zu einem Antrag auf Errichtung von zwei WKA mit ca. 200 Meter Höhe und einer WKA mit 150 Meter Höhe durch den Stadtrat - nach entsprechender Erinnerung aus dem Kreis der betroffenen Anwohner - wurde diese Zusage eingehalten durch einen entsprechenden Ratsbeschluss.

Von der Stadtverwaltung ist im Vorfeld zu keinem Zeitpunkt vor der Erstellung des B-Plan-Entwurfes das Gespräch mit den betroffenen Anwohnern gesucht worden. Auch in den Ratsvorlagen ist nichts zu lesen von der Abwägung von sich widerstrebenden Interessen. So verbleibt der Eindruck, dass in diesem Verfahren nur noch schnell Fakten geschaffen werden sollen, um so die Wünsche der Investoren zu erfüllen. Auch das Verhalten der städtischen Vertreter bei der Online-Anhörung verschaffte diesen Eindruck (siehe AZ-Kommentar „Alibi-Veranstaltung?“ Warum wurde das Verfahren von der Stadt überhaupt in's Verfahren gebracht, wenn die selbst gesetzten Kriterien für die Windkraftanlagen nicht eingehalten wurden?

Diese Stellungnahme unsererseits erfolgt, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, das Protokoll der Online-Bürgeranhörung einsehen zu können. Daher wollen wir hier noch anmerken, dass der städtische Beigeordnete von sich aus darauf hingewiesen hat, dass bei diesem B-Plan-Verfahren der sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf des „Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“ beachtet wird. Auf die Einwendung, dass die im B-Plan-Entwurf geplanten Anlagen nicht die geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung berücksichtigen, wurde dies vom anwesenden Stadtplaner bestritten. Hier wiederholen wir: die aktuelle Planung widerspricht dem Gesetzentwurf!

Wir bitten die Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld, den vom Rat selbst gesetzten Zielen für Windkraftanlagen in Coesfeld durch die Ablehnung dieses Bebauungsplanes Geltung zu verschaffen.

Abschließende Bemerkung: Dem Entwurf des Bebauungsplanes den Namen „„Bürgerwindpark“ zu geben ist gelinde gesagt eine völlige Verkennung der tatsächlichen Absichten. Das bei zwei geplanten Anlagen nicht von einem "Park" gesprochen werden kann, geht aus den Anfangs genannten Gründen hervor. Ob von einem „Bürger“Windpark“ gesprochen werden kann bleibt äußerst fraglich, wenn sich seit längerem so viele betroffene Anwohner dagegen aussprechen. Oder sind mit „Bürgern“ nur diejenigen gemeint, die bereit und/oder in der Lage sind, von den Erträgen der Anlagen zu partizipieren – ohne die negativen Seiten ertragen zu müssen?



Anlage:1 Lageplan (Luftbild)

6 Anhang E, Lageplan WEA mit gesamter Vorbelastung für Einwirkungsbereichsanalyse



rot: Zusatzbelastung; blau: Vorbelastung

Nicole Pöppelmann

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. März 2021 16:38
An: Pöppelmann, Nicole
Betreff: Anregung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB) des Bebauungsplanverfahrens 146/1

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vorname [REDACTED]
Name [REDACTED]
Straße [REDACTED]
Hausnummer [REDACTED]
PLZ [REDACTED]
Ort [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Telefon (für eventuelle Rückfragen) [REDACTED]

Stellungnahme

Die geplanten WEA halten wir dort auf keinen Fall für angebracht. Zwei Anlagen? Schauen sie in die mitgelieferten Pläne. Das ist eindeutig die niemals gewollte Verspargelung der Natur. An allen auf den Karten zu sehenden WEA-Standorten sind erheblich größere Mengen gebaut worden. Es sollten immer mindestens drei Anlagen werden, um das Landschaftsbild nicht völlig zu zerstören.

Es wird viel zu viel zerstört in Relation zum erhaltenen Nutzen. Die Coesfelder Heide und das NSG Kuhlenvenn werden von vielen erholungssuchenden Bürgern frequentiert. Nicht umsonst gibt es die vielen Wanderwege und Parkplätze. Im Umfeld wohnen viele Anlieger, die direkt durch die WEA beeinträchtigt werden. Das zeigen auch die vielen Überschreitungen der Grenzwerte an den Messpunkten. Wenn man sich die Schallimmissionswerte ansieht, fällt auf, dass schon bei ganz geringen Windgeschwindigkeiten über 92 db erzeugt werden. (Wind 3m/s in 10 m Nabenhöhe) In Nabenhöhe wird diese Geschwindigkeit doch fast ständig überschritten. Daraus ergibt sich eine fast kontinuierliche Belastung für Anwohner, Erholungssuchende und Tiere. Auch dann, wenn die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. Die Anwohner werden schon ohne die WEA massiv durch den immensen Verkehr auf der B525 belastet.- s. Umgebungslärmkarte NRW - Die nächtlichen, etwas ruhigeren Stunden, werden durch die zusätzliche Lärmbelastung durch die WEA, dann auch noch gestört. Der Schattenschlag, die rotierenden Blätter und die oben angebrachten Leuchtmarkierungen sorgen dann zusätzlich für permanente optische Irritationen.

Auch der Mensch ist zu schützen!

Wenn man den Bereich betrachtet, fällt die umgebende Natur des NSG Kuhlenvenn, Coesfelder Heide und die landschaftlich reizvollen Unterbrechungen durch Bäume und Hecken auf. Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Abwägung mit zu berücksichtigen, steht in der Begründung der Stadt. Die Einschätzung der Bez.Reg. das Gebiet als allgemeinen Freiraum-und Agrarbereich einzuschätzen, sollte die Stadt Coesfeld doch anders sehen. Der Bereich ist wertvolle Stätte der Naturvielfalt und Erholungsort vieler Menschen. Die große, dort vorkommende Artenvielfalt, wird massiv gestört. Solche, wie dort bestehenden idealen Gegebenheiten für die Tierwelt, Flora und Fauna werden immer seltener und an anderen Orten mühsam wieder renaturiert. Absolut schützenswert! Die WEA werden auf jeden Fall, auch nach Ausgleichsmaßnahmen, eine ungewollte Veränderung in der Vielfalt der Tierwelt mit sich bringen.

Die durch die geplanten WEA erzielten Energieerträge rechtfertigen nicht die Fülle an negativen Auswirkungen für Mensch und Natur. Auch ohne diese Anlagen beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien in Coesfeld schon über 100 Prozent. Eine dringende Notwendigkeit besteht daher auch nicht.

Diese Eingabe ist im Namen unserer gesamten Familie entstanden.

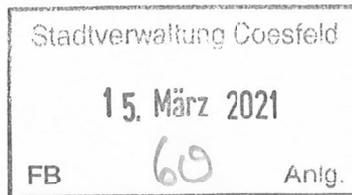
[REDACTED]

Datenschutz

Ich habe die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen. Ich stimme zu, dass meine Angaben und Daten zur Beantwortung meiner Anfrage elektronisch erhoben und gespeichert werden.

12. März 2021

Stadt Coesfeld
Frau Bürgermeisterin
Fachbereich 60
Markt 6
48653 Coesfeld



Entwurf Bebauungsplan Windkraftanlagen in Goxel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die Familien [REDACTED] (mit ihren Kindern) wohnen im Einzugsbereich der geplanten Windräder in Goxel und sind mit den vorgesehenen Windkraftanlagen nicht einverstanden.

Wie in dem Verfahren um die Windräder im Goxeler Außenbereich schon seit Jahren bekannt ist, sind wir – neben vielen anderen Anwohnern des Gebietes mit erheblichen negativen Einwirkungen durch die geplanten Anlagen betroffen.

Zum einen fühlen wir uns durch die Anlagen, besonders durch die westliche geplante WKA 1 durch die erdrückende Erscheinung der 200 m Hohen Anlage sehr gestört, das Windrad liegt im unmittelbaren Blickfeld unserer nach Südwesten seit vielen Jahren angelegten Außenanlagen. Zwar mögen hier gewisse Abstände formal eingehalten werden, gleichwohl dürften diese Abstände in kleinster Weise ausreichend Rücksicht auf die dort legal wohnenden Menschen nehmen. Hier würde von den Planern offensichtlich auf den Zentimeter genau so geplant, dass die formalen Vorschriften eingehalten werden.

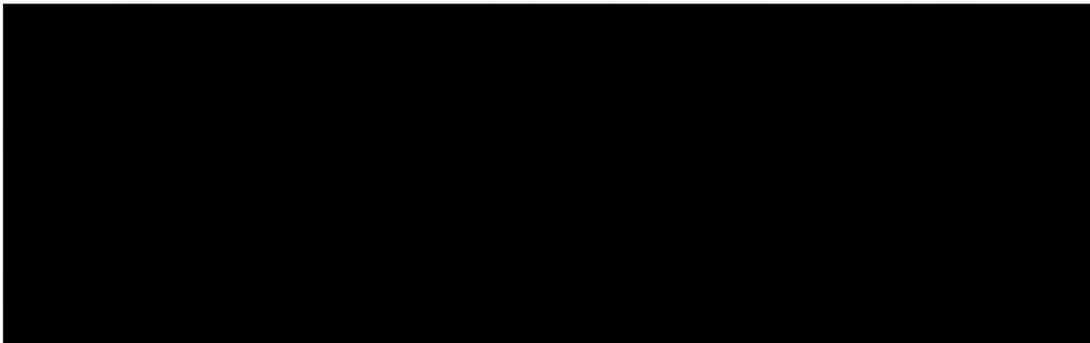
Dies gilt ebenso für die Belästigung durch Lärmeinwirkungen. Auch hier mag es zutreffen, dass der per Dezibel gemessenen Emissionen der Anlagen noch so gerade den gesetzlichen Werten entsprechen. Aber wo sind im bisherigen Entscheidungsverfahren durch Rat und Stadt die möglichen Schutzmaßnahmen zu finden? So ist aus anderen Windkraftgebieten bekannt, dass dort durch Vereinbarungen bzw. durch Festsetzungen in entsprechenden Plänen eine Unterschreitung von gesetzlich als Mindestmaßen vorgesehen Belästigungen vermindert werden. Dasselbe gilt auch für die Schutzmaßnahmen vor dem unvermeidbaren Schattenschlag der Räder.

Bei den Planungen in Goxel ist davon jedoch in keiner Stellungnahme, Vorlage oder gar Ratsbeschluss zu lesen! Wieder einmal wird deutlich, dass alles getan wird, soviel wie gerade

noch möglich an Anlagen in die Landschaft zu setzen – genau nach den Wünschen der Kapitalgeber und Investoren. Die Belange der zahlreichen dort rechtmäßig wohnenden Bürgerinnen und Bürger finden keine Berücksichtigung.

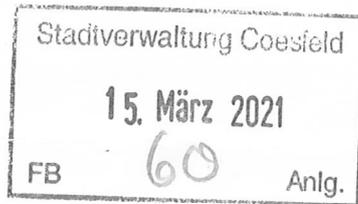
Zudem: Wo sind die Kriterien, die bei der Ausweisung der Windkraftgebiete maßgeblich waren? Keine Verspargelung der Landschaft, mindestens drei gleichartige Anlagen, Konsens mit betroffenen Anliegern? Wenn es dem Kapitalgebern bzw. Investoren nicht in den Kram passt, dann wird halt so lange daran herumgeplant, bis schließlich alle Wünsche der einen Seite erfüllt werden.

Wir fühlen uns durch die politischen Vertreter und die Stadtverwaltung nicht ernst genommen und behalten uns nach rechtlicher Beratung weitere Stellungnahmen zu dem geplanten Bebauungsplan vor.





Stadt Coesfeld
FB 60 Planung; Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



12. März 2021

Einwende gegen das Bauvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 146/1 Bürgerwindpark Goxel zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen Nabenhöhe 130

Unser Grundstück befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Windenergieanlagen.

Die Wohn- und Schlafräume sind zur Südseite ausgerichtet. Wir haben große Fensterfronten zu diesem Bereich da sich auch unser Garten zur Südseite befindet. Gleichfalls betrifft es uns als Junge Familie, die wir im ersten Stock mit unseren zwei Kindern wohnen. Auch unser Garten befindet sich in südlicher Ausrichtung mit Spielplatz und Sandkasten für die Kinder.

Die von Ihnen geplante Bauhöhe der Anlagen würde massive negative Auswirkungen auf unser Haus bzw. Grundstück und somit auf uns als Bewohner nehmen. Die Lautstärke der Rotorblätter sowie der Schattenschlag sind in dem vorgesehen Abstand zu unserem Gebäude **nicht** akzeptabel.

Auch die gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall, die durch bereits erste Studien belegt wurden, fanden bei der Planung keine Berücksichtigung. Selbst die 24 Stunden blinkenden Warnleuchten an Windenergieanlagen würden eine starke Beeinträchtigung rund um die Uhr für uns bedeuten, der wir uns nicht entziehen könnten.

Das Land NRW hat bereits einen Entwurf zur Änderung des Mindestabstandes vorgelegt.

Dieser verlangt einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Gebäuden von der dreifachen Höhe der Anlage mindestens 720 m. Zu unserem Haus bzw. Garten ist der Abstand zur geplanten Anlage wesentlich geringer. Dieses sollte auch die Stadt Coesfeld berücksichtigen.

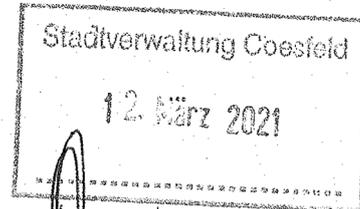
In dem Bauvorhaben können wir keinerlei Bürgerwindpark erkennen. Wir als Anwohner wurden zu keiner Zeit in die Planung einbezogen. Wie auch in der letzten Online Sitzung von Herrn Backes deutlich gemacht wurde ist bereits alles alleinig durch die Stadt Coesfeld entschieden und beschlossen. Lediglich der offizielle öffentliche Beschluss muss noch pro Forma erfolgen. Das ist alles andere als „Bürgernah“ und „Bürgerfreundlich“.

Wir bitten unsere Einwände ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Coesfeld, den 12.03.2021



Stadt Coesfeld

FB 60 Planung, Bauordnung, Verkehr

Markt 8

48653 Coesfeld

Einwendungen

gegen das Bauvorhaben des „Bebauungsplan Nr.146/1“Bürgerwindpark Goxel“ zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (2x E-138 EP E2 4200kW) Nabenhöhe130,8m bei den Koordinaten WEA1 368518;5754924 und WEA2 368733;5754777.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erkläre wir [REDACTED], dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der zwei geplanten Windenergieanlagen wie oben beschrieben in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel betroffen fühlen.

Durch unsere direkt angrenzende Wohnlage nennen wir Ihnen nun persönliche Gründe gegen Ihr Projekt.

Unser Grundstück befindet sich ganz in der Nähe Ihres Vorhabens. Die Ausrichtung unserer Wohn- und Schlafräume, ist in jedem Fall zum geplanten Ort.

Unter anderem befindet sich die gesamte Gartenanlage in südlicher Richtung.

-Unser Haus ist durch große Fensterfronten, in südlicher Richtung, Lichtdurchflutet. Durch mittelmäßige Bepflanzung, aber regelmäßigem zurückschneiden der Vegetation, besteht die Sorge eines dauerhaften Schattenwurfes durch die WEA im Wohn-, Ess- und Schlafzimmer. Dieser kann bei der von Ihnen genannten Bauhöhe auch nicht vermieden werden. Ein Gutachten der Firma AL-Pro, das durch die Stadt Coesfeld veröffentlicht wurde bestätigt uns dieses. Es gibt Zeiten, die diese Erträgliche Zeit deutlich überschreiten.

-Zudem weisen wir auf den Gesetzte Entwurf der Landesregierung vom 16.12.2020 hin. Laut des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen soll der Mindestabstand mindesten die dreifache Höhe der WEA, aber jedoch 720 m nicht unterschreiten. Unser Wohnhaus liegt somit nach der Koordinatenprüfung im unterschrittenen 720m Bereich. Wann dieser verabschiedet wird ist eine Frage der Zeit.

-Wir sind sehr stolz darauf unsere unmittelbare Umgebung als ruhig, grün und erholsam bezeichnen zu können. Durch einen Bau Ihres Projektes senken Sie den Wert unseres Hauses und gesamten Grundstückes enorm. Durch das Bauprojekt würde das Grundstück von zwei Seiten erheblich beschallt werden, da sich in nördlicher Ausrichtung bereits die stark befahrene B525 Gescher-Coesfeld befindet.

-Eine unserer größten Sorgen ist die Lautstärke der Rotorblätter. Es ist allseits Bekannt, dass derartige Objekte ein kontinuierliches Geräusch von sich geben. Durch die schon oben genannte Lage unserer Aufenthaltsorte, würden wir diesem Lärmpegel nicht aus dem Weg gehen können. Außerdem macht es uns große Sorge, dass die ständig Blinkende Kollisionswarnlichter ein dauerhaftes stören hervorruft.

-Studien die sich mit dem Thema Infraschall beschäftigen, können noch keine Aussagen über eine eventuelle Schädigung oder nicht Schädigung geben. Es gibt aktuell noch keinerlei Testungen die belegen, dass dieser vorhandene Schall von den Hauswänden abprallen kann oder nicht.

Können Sie uns darüber belegte Studien erläutern und vorlegen?

-Durch das Online Webinar wurde nochmals deutlich, dass seitens der Stadt Coesfeld, bzw. durch die Beteiligten Herr Backes und Herr Schmitz eine Bürgerbeteiligung in keinem Zeitpunkt im Raum stand. Leider hat diese Veranstaltung wieder darauf hingedeutet, dass das belangen der Stadt mehr auf Seiten der SL-Windenergie lag. Es macht den Eindruck das alles schon ein Beschlossene Sache ist um Herr Backes letzten Worten nach zu Urteilen.

Wir bitten die genannten Einwände zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Coesfeld, 12.03.2021

Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8

48653 Coesfeld



**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1496/1
"Bürgerwindpark Goxel"
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer/Vermieter des mit einem Wohngebäude bebauten Grundstückes mit postalischer Anschrift [REDACTED] und als Eigentümer/Bewohner des Wohngebäudes [REDACTED] sind wir vom Bau und Betrieb der o.g. Anlagen persönlich erheblich betroffen.

Begründungen wie folgt:

Belastung durch Schlagschatten:

Die Wohngebäude [REDACTED] haben ihren Wohn- und Gartenbereich nach Süden ausgerichtet. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen werden diese Bereiche durch Schlagschatten teilweise übergebührend belästigt.

Belastung durch Lärm:

Aufgrund der Lärmbelastung durch die Bundesstraße B252 im Norden, sind die Wohn- und Gartenbereiche, wie oben beschrieben, nach Süden ausgerichtet. Durch die zusätzliche Lärmbelastung der Windkraftanlagen sind eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bereiches und eine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten. Die in den letzten Jahren stark zugenommene Belastung durch den Straßenlärm ist nach unserem Dafürhalten in den vorliegenden Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden

Belastung durch Infraschall:

Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Infraschall beeinträchtigt die Gesundheit der Bewohner der o.g. Gebäude erheblich. Jedenfalls ist wissenschaftlich bisher nicht bewiesen, dass der Infraschall die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet.

Abstand zur Windkraftanlage:

Es ist davon auszugehen dass der Gesetzgeber eine Abstandregel von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen wie z.B. der Siedlung Klye von 1000m vorsieht. Der Abstand von z. Zt. unter 800m ist in keinster Weise ausreichend und sollte dem Willen des Gesetzgebers angepasst werden.

Wertminderung der Immobilien:

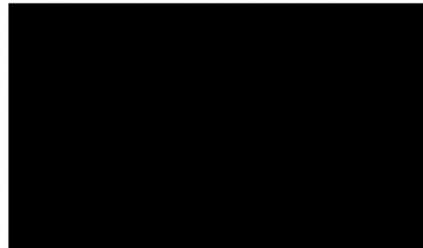
Die Errichtung der Windenergieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilien. Die Immobilien dienen als Wertanlage für unsere Altersvorsorge, die bei der Errichtung der Windenergieanlagen zu großen Teilen versagen würde.

Gutachten:

Die in den Gutachten berücksichtigten Datenerhebungen und Abfragen weisen teilweise ein Alter auf das mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr vergleichbar / vereinbar ist. Somit ist eine Aktualisierung der Erhebungen dringend erforderlich.

Wir beantragen unsere Stellungnahme ernsthaft zu prüfen und aufgrund der immensen Belastungen der Anwohner von der Genehmigung der Windkraftanlagen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



14. März 2021

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



Einwendungen gegen den geplanten Windpark Goxel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer und Verpächter von mehreren Grundstücken und Gebäuden, und Anwohner des vorgesehenen „Bürgerwindpark“ „Goxel“ bin ich von Windrädern unmittelbar in meinen Rechten eingeschränkt, ich befürchte eine deutliche Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Und deutliche Einbußen in meinen Miet- und Pachteinnahmen. Bei den bisherigen Planungen sind die Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Ich bewohne mein Haus [REDACTED] mit meinen beiden Kindern (was durchaus rechtmäßig ist), der Abstand zum geplanten Windgebiet ist ca. 650m.

Im ungefähr gleichen Abstand verpachte ich ein Wohnhaus [REDACTED] und eine Gaststätte mit Festsaal [REDACTED].

Diese ist berechtigt im Außenbereich das Gastgewerbe zu betreiben.

Die für das Geschäft der Gaststätte relevanten Bereiche und die meines Hauses befinden sich zum großen Teil in südwestlicher Richtung zum Windkraftgebiet.

Der Aufenthalt in unserem Garten/Terrasse ist schon seit Jahrzehnten fast ausschließlich in Richtung der möglichen Standorte von Windrädern ausgerichtet. Ein natürlicher Sichtschutz und/oder Schallschutz besteht nicht und kann nicht erstellt werden.

Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen von Höhen um die 200 m entsteht voraussichtlich ein bedrückende Wirkung, der ich mich nicht entziehen kann. Windräder in dieser Größenordnung wirken sich äußerst nachteilig auf das gesamte Leben im Umfeld aus.

Meine Grundstücke und Häuser in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern wird künftig einen Wertverlust erleiden, der nicht ersetzt wird. Zwar wird immer wieder bestritten, dass durch Windräder diese Wertverluste eintreten, es ist jedoch immer wieder die Rede davon, dass z.B. Häuser in der Nähe solcher Windkraftgebiete deutlich an Werte einbüßen.

Als Vermieter muss ich damit rechnen, dass künftig die Objekte zu deutlich verschlechterten Konditionen vermittelt werden kann.

Ein Ausgleich für derartige Wertverluste erfolgt nicht.

Als legal im Außenbereich wohnende Einwohner von Coesfeld müssen wir zunehmend Nachteile in Kauf nehmen. Da sind z.B. die deutlich erhöhten Lärmbelastigungen, die ertragen werden müssen. Durch Windräder in der geplanten Größenordnung entstehen unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Durch die aktuellen Vorgaben sollen zwar gewisse Lärmgrenzen nicht überschritten werden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass tatsächliche Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und gerichtsfest nachgewiesen werden können. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen.

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm ist von einer Art, der nach den bisherigen Maßstäben dem gewünschten Schutz von Menschen nicht entspricht. Die Messverfahren mit den geltenden Obergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch die monotone und ständige Lärmquelle andere Gesundheitseinschränkungen und Belästigungen entstehen, wie dies durch einmalige oder in anderen Abfolgen entstehende Lärmquellen wie z.B. beim Kfz-Verkehr.

Als Anwohner in unmittelbarer Nähe der B 525 und zu einer Biogasanlage mussten wir in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärm- und Geruchsbelästigung in Kauf nehmen. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Windkraftgebiete bisher nicht oder nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein einfacher Hinweis auf die geltenden Immissionsschutzwerte ist hier eine alte Methode, die nicht mehr den heutigen Schutzbedürfnissen von Menschen entspricht.

Ein Abstand zur Wohnbebauung von 600 Metern ist völlig unzureichend. Viele negative Auswirkungen auf den Menschen sind noch nicht abschließend geklärt. Viele Ärzte fordern deshalb deutlich größere Abstandsflächen.

Die für die Planung angenommenen Abstände sind nicht rechtskonform.

Neben der zusätzlichen Lärmbelastigung ist von einer weiteren – noch problematischeren – Gesundheitsgefährdung auszugehen, dem Infraschall. Hier machen es sich die Verantwortlichen der Stadt Coesfeld zu einfach, wenn kurz und knapp gesagt wird, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wonach durch Windkraftanlagen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen ausgeht. Es ist bisher aber wissenschaftlich auch noch nicht nachgewiesen worden, dass keine Gefahr für die Menschen durch Infraschall von Windrädern ausgeht! Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Unschädlichkeit für die Windkraftgebiete in Coesfeld nachzuweisen – was m.E. mehr als leichtsinnig ist.

In Goxel wird Trinkwasser gewonnen. Diese Quellen werden durch Bau und Betrieb der technischen Anlagen gefährdet. Jede Anlage enthält ca. 400 Liter Öl, das bei Leckagen bereits nach zwei Tagen in wasserführende Schichten gelangt.

Eine erhebliche Belästigung und letztlich auch Gesundheitsgefährdung geht beim Betrieb von Windrädern durch den Schattenwurf aus. Dabei mag die permanente Schattenwirkung des Turmes weniger gemeint sein als die Schlagschattenwirkung der Rotorblätter. Allein auf die

nach den rechtlichen Vorgaben zu ertragende zeitliche begrenzten Schlagschatten wird dem Problem nicht gerecht. Was ist mit meiner Gaststätte ? Wie kann ich den Schattenwurf zum Gastraum / Außen - Terrasse schützen?

Die Möglichkeiten für Tourismus und Naherholung gehen verloren. Menschen suchen zum Ausgleich intakte Natur, keine Industrieparks! Schlechte Aussichten für Gastronomie!

Ich werfe den Verantwortlichen aus den Planungsbüros, der Stadtverwaltung und auch dem letztlich entscheidenden Stadtrat vor, die Möglichkeiten des größeren Schutzes von Anwohnern leichtsinnig verworfen zu haben.

In Bürgerwindparks, die diesen Namen tatsächlich verdient haben, wurden gute Wege gefunden, hier zu einem Ausgleich der Interessen von betroffenen Anwohnern und Windradbetreibern zu finden. Durch die Beschlüsse des Rates ist dieser Weg für die geplanten Windgebiete in Coesfeld nicht mehr möglich. Denn obwohl die unmittelbar an den Gebieten angrenzend wohnenden Menschen ganz konkret durch die Windräder negativ betroffen sein werden, wurden diese Betroffenheiten einfach wegbeschlossen.

Die Bürgerwindparks sind mit mind. 3 Anlagen geplant worden. Die aktuelle Planung passt nicht!

Da ich, meine Familie und meine Mieter / Pächter aber von Immissionen betroffen sind, bin ich davon betroffen und lasse mich nicht übergehen.

Bisher so gut wie gar nicht ist bei den bisherigen Überlegungen berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die Nachtbeleuchtungen von großen Windrädern für die um Umfeld wohnenden Menschen hat. Bei den großen Anlagen wird offensichtlich aus Sicherheitsgründen nicht nur eine ständig wechselnde Beleuchtung an der Nabenspitze erforderlich sondern weitere Lichtanlagen am Turm werden wohl erforderlich sein. Dadurch werden weitere negative Auswirkungen auf die Natur und Mensch – nicht nur im unmittelbaren Umfeld – wohl kaum zu vermeiden sein. Bei der Vielzahl von geplanten Rädern in Coesfeld mit einer Nabenhöhe entsteht eine erhebliche Veränderung der Umwelt. Warum wurde Zusage, ohne Konsens keine Flächen in Flächennutzungsplan aufzunehmen, nicht eingehalten?

Die Grundvoraussetzung der geplanten Gebiete entspricht nicht den eigenen Vorgaben. Optische Verbindung untereinander der Windkraft Konzentrationszonen!!!!

In Stevede kommen in unmittelbarer (Sicht.-)Nähe noch 2 Winräder.

Schon jetzt werfen die Anlagen in Flamschen Schatten und Leuchtfeuer bis ins Windgebiet Goxel.

Die Optische Verbindung der Flächen lässt sich nicht wegdiskutieren.

Ich glaube auch, dass die Fläche nicht der geforderten Mindestgröße entspricht.
Die Flächen sind zusammengewürfelt und nicht am Stück.

Warum wurden nur die Interessen der Investoren verfolgt?

Warum ist von den Verantwortlichen der Stadtverwaltung nicht auf Ihre eigenen Vorgaben eingegangen worden?

Warum wird jeder sich bietende Quadratmeter für die Windkraft freigeschaufelt, obwohl Coesfeld weit mehr als erforderlich an Fläche für Windkraft anbietet?
Der erzeugte Strom muss mit teuren großen Stromtrassen weit weggeleitet werden. Wir haben schon zeitweise eine Überproduktion an EEG – Strom!!

Warum nimmt man die Verspargelung / Verschandelung eines bisher weitgehend natürlichen Umfeldes in Kauf?

Warum sind diejenigen, die sonst mit aller Vehemenz für den Naturschutz sind, nun für das weitere Verschwinden von über 2.000 qm Fläche, die jedes Windrad erfordert?
Die angeblichen Artenschutzgutachten sind sicherlich noch mal genauer zu hinterfragen!

Das Gebiet ist ein hochwertiger, schützenswerter Naturraum mit seltenen Tierarten. Beim Artenschutz geht es um mehr als das Überleben „irgendwelcher Blümchen und Fledermäuse“, es geht um das Funktionieren ganzer Ökosysteme. Je mehr diese zerstört werden, desto größer die Probleme für den Menschen. Artenschutz und Klimaschutz sind daher gleichwertig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden!

Mit den geplanten Windkraft – Anlagen bleibt hier kein Tier mehr.

Die genannte Ausgleichsfläche ist ein Alibi für die Planer.

Das kann nicht von öffentlichem Interesse sein.

Das Gelände ist zur Errichtung von Windkraftanlagen äußerst ungünstig. Es werden große Erdbewegungen für Anfahrtswege und Stellflächen notwendig. Entsprechend groß werden die Landschaftszerstörungen sein.

Es gibt keine Möglichkeit zur Brandbekämpfung an Windrädern. Bei starkem Wind werden brennende Teile weit verfrachtet und können so großflächige Waldbrände auslösen.

Warum wird in der Ratssitzung vom 25. Juni 2015 der Erste Beigeordnete aus der öffentliche Sitzung herausgebeten für ein „nicht öffentliches Gespräch“? Ist das rechtlich einwandfrei?
Im Anschluss wird dann ein anderer geringerer Abstand beschlossen! (von 450m auf 400m)

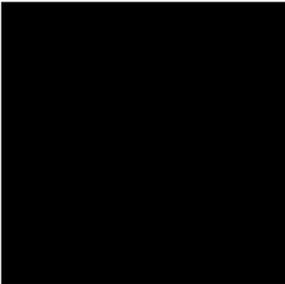
Bei den Planungen wird insbesondere im Gebiet Goxel nicht genügend auf die dort lebenden Menschen Rücksicht genommen.

Ich bin aus den vorgenannten Gründen daher mit den Planungen nicht einverstanden und wehre mich insbesondere gegen die Ausweisungen im Gebiet Goxel.

Ich bitte die Verwaltung der Stadt Coesfeld, von den Festsetzungen eines Windkraftgebietes in Goxel Abstand zu nehmen.

Ich werde mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bau von Windrädern in Goxel vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen aus Coesfeld

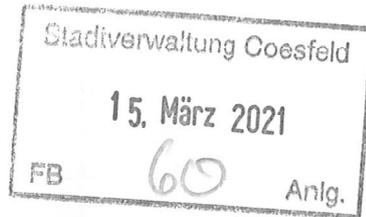




Coesfeld, 12.03.2021

Stadt Coesfeld
Markt 8

48653 Coesfeld



**Stellungnahme (Anregungen und Bedenken) zum Bebauungsplan Nr.:146/1
„Bürgerwindpark Goxel“
Öffentlicher Darlegungs- u. Anhörungstermin am 25.02.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Antrag

Als Eigentümer und Vermieter der mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke mit der postalischen Anschrift [REDACTED] und Eigentümer und Bewohner des Grundstücks [REDACTED] bin ich und meine Familie von der o.g. Planung erheblich betroffen und in meinen Rechten übergebührllich eingeschränkt. Daher beantrage ich, dass vorgenannte Verfahren nicht weiter zu verfolgen, insbesondere weil Vereinbarungen über Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen auf ein erträgliches Maß nicht getroffen werden können. Hierzu im Einzelnen:

2.Einschlägige Beschlüsse des Rates der Stadt Coesfeld im Rahmen öffentlicher Sitzungen

Der dem o.g. Bebauungsplan vorangegangene Flächennutzungsplan war mehrfach Gegenstand von Beratungen in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Coesfeld. Teilweise wurden die öffentlichen Sitzungen unterbrochen. Einzelne Ratsmitglieder und Verwaltungsbeamte haben während der Unterbrechung „geheime“ Beratungen durchgeführt; sodann wurde ohne weitere Beratung im Rat abgestimmt. Die Öffentlichkeit wurde auf diese Weise „ausgesperrt“. Derartige Ratsbeschlüsse sind m.E. unwirksam.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.02.2021 in der o.g. Angelegenheit von der Stadt Coesfeld eine Bürgerinformation durchgeführt. In dem der öffentlichen Bekanntmachung beigelegten Plan zum Bebauungsplan weicht die Belegenheit des Plangebietes erheblich von den Flächen die dem Artenschutzgutachten zu Grunde liegen ab. Die vorliegenden Artenschutz- und sonstigen Gutachten betreffen daher nicht das aktuelle Plangebiet in den nunmehr veröffentlichten Grenzen. Im Übrigen wurden die Erhebungen für die v.g. Gutachten im Jahr 2013 durchgeführt. Seither haben sich die den Gutachten zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich geändert. Daher bedarf es insoweit einer aktuellen Erhebung der Grundlagen für die v.g. Gutachten.

4. Bürgerwindpark

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 29.09.2011 sollen neue Investitionen nur im Rahmen von „Bürgerwindparks“ zugelassen werden. Bisher ist nicht erkennbar, dass diese Vorgabe erfüllt wird.

5. Immissionen

5.1 Belästigung durch Schlagschattenwirkung

Die Wohngebäude [REDACTED] haben ihren Wohnbereich incl. Terrasse und Wohngarten nach Süden ausgerichtet. Im Wohngebäude [REDACTED] ist der Wohnbereich in Ost/West Richtung angesiedelt. Das Plangebiet ist Südöstlich von den v.g. Wohngebäuden belegen. Bei der Realisierung des Vorhabens im Plangebiet werden die Bewohner der v.g. Gebäude übergebührlichen Belästigungen durch Schlagschatten ausgesetzt. Die zulässigen Grenzwerte werden überschritten. Hinweise auf rechtliche Regelungen dazu werden diesen Problemen in keiner Weise gerecht.

5.2 Belästigung durch Beleuchtungsanlagen

Bei Realisierung des Vorhabens im Plangebiet werden die Bewohner der v.g. Wohngebäude durch die Beleuchtung der Windkraftwerke erheblichen Belästigungen insbesondere durch die ständig farblich- und zeitlich wechselnde Beleuchtung ausgesetzt, zumal bei Anlagen in bestimmter Höhe Beleuchtungsanlagen sowohl an der Nabenspitze, als auch am Turm angebracht und ständig in Funktion gehalten werden.

5.3 Belästigung durch Lärmentwicklung

Als legal im Außenbereich i.S. des Baugesetzbuches wohnende Bürger müssen die Bewohner der v.g. Wohngebäude zunehmend Nachteile hinnehmen. Dies sind z.B. erhebliche Lärmbelästigung durch eine stets zunehmende Frequenz der Fahrzeuge die die Bundesstraße 525 passieren. Durch Windkraftwerke im Plangebiet entstehen für die v.g. Bewohner unbestritten zusätzliche Lärmquellen. Aufgrund gesetzlicher Normen

sollen zwar bestimmte Lärmgrenzen eingehalten werden, dabei wird allerdings jede Lärmquelle separat beurteilt. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass tatsächliche Überschreitungen der einzuhaltenden Lärmgrenzen durch die betroffenen Anwohner kaum verlässlich und „gerichtsfest“ nachgewiesen werden können. Ein Nachweis durch Anwohner übersteigt regelmäßig deren wirtschaftliche Kraft.

Zudem ist der von Windkraftwerken verursachte Lärm von einer Art, die nach den bisherigen Maßstäben den gebotenen Schutz von natürlichen Personen nicht entspricht. Die aktuellen Lärmobergrenzen berücksichtigen nicht, dass durch den monotonen und ständig wiederkehrenden Lärm besondere Belästigungen für Anwohner entstehen. Diese Lärmbelästigungen grenzen an in unrühmlicher Zeit angewandte Methoden in der Strafverfolgung.

Und noch eins hierzu: Die Bewohner der o.g. Wohngebäude mussten in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Steigerung der Lärmbelästigungen durch die zunehmende Nutzung der Bundesstraße 525 hinnehmen. Dieser Tatbestand wurde bei der Festlegung des Suchraum I bisher nicht oder nicht hinreichend gewürdigt.

5.4 Abstand zwischen Windkraftanlagen und Siedlung Klye

Nach den allgemein zugänglichen Verlautbarungen der Bundesregierung und auch der Landesregierung NRW ist es politischer Wille, dass zwischen den Windkraftanlagen und Wohnsiedlungen auch im Außenbereich nach Baugesetzbuch – wie z.B. Siedlung Klye – ein Mindestabstand von 1.000 Metern gewahrt wird. Nach den Planungen lt. Bebauungsplan beträgt dieser Abstand lediglich rd. 800 Meter. Es ist zu erwarten, dass die Landesregierung NRW die v.g. Abstandsregelung alsbald gesetzlich normieren wird. Daher ist es sachlich geboten, diese Abstandsregelung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens allein aus Vorsorgegesichtspunkten anzuwenden.

5.5 Belästigung durch Infraschall

Neben dem von menschlichem Gehör wahrzunehmenden von Windkraftwerken verursachten Schall wird von Windkraftwerken unbestritten Infraschall verursacht, dem sich die Bewohner der o.g. Wohngebäude nicht entziehen können. Der Hinweis darauf, dass bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass Infraschall die Gesundheit und das Leben von natürlichen Personen gefährdet überzeugt nicht. In der Fachliteratur finden sich hinreichend Hinweise und Beiträge auch von Wissenschaftlern, dass von Windkraftwerken erzeugter Infraschall die Gesundheit und das Leben von Menschen beachtlich gefährden. Jedenfalls konnte bisher wissenschaftlich auch nicht nachgewiesen werden, dass von Windkraftwerken verursachter Infraschall nicht die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet.

5.6 Wirtschaftliche Nachteile

Aufgrund der unter den Tx. 5.1 – 5.5 bezeichneten Belästigungen, die bei Realisierung des Vorhabens im Plangebiet entstehen, ergibt sich für die Bewohner der o.g. Wohngebäude jedenfalls eine erhebliche Minderung ihrer Lebensqualität. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Mieter der Objekte [REDACTED] aufgrund des in Rede stehenden Tatbestandes Mietminderungen geltend machen und durchsetzen werden. Bei Neuvermietung wird es ungleich schwieriger, Mieter für die v.g. Objekte zu gewinnen. Bei Veräußerung der o.g. Wohngebäude muss mit einer erheblichen Preiseinbuße kalkuliert werden. Hierzu verweise ich auf einen Beitrag in der Zeitschrift „Welt am Sonntag“ vom 01.11.2007 den ich als Anlage beigefügt habe. In Fachzeitschriften werden inzwischen hinreichend Beiträge von Experten veröffentlicht, die den Inhalt des v.g. Beitrages bestätigen. Dieser wirtschaftliche Nachteil kann m.E. nicht unter Artikel 14 des Grundgesetzes subsumiert werden.

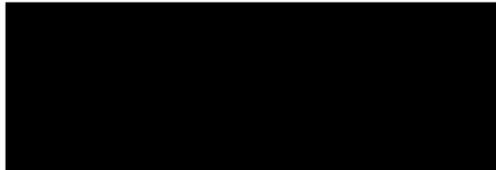
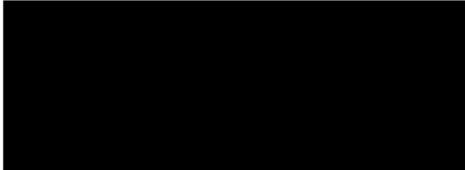
6. Fazit

Aufgrund der v.g. zu erwartenden Immissionen den die Bewohner der o.g. Wohngebäude bei Realisierung des Vorhabens im Plangebiet ausgesetzt sind, kann der Hinweis auf die jeweils gesetzlichen Normen nicht überzeugen. Das gilt jedenfalls bei Betrachtung der Summe der verschiedenen Immissionen, die auf die Bewohner der o.g. Wohngebäude einwirken. Vielmehr muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass durch den „Cocktail“ der v.g. Immissionen eine nicht hinzunehmende Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bewohner der o.g. Wohngebäude ausgeht.

7. Hilfsantrag

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 29.09.2011 soll im Bereich möglicher Suchräume eine weitere konkretisierende Planung nur dann erfolgen, wenn mit allen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann. Neue Investitionen sollen nur im Rahmen von „Bürgerwindparks“ zugelassen werden. Aufgrund dieses Beschlusses hat die Anwohnergemeinschaft des Plangebiet bereits Konsensgespräche mit den Flächeneigentümern geführt, mit dem Ziel, Immissionsmindernde Maßnahmen zu vereinbaren. Diese Möglichkeit wurde der Anwohnergemeinschaft mit Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 27.09.2012 genommen. In Gesprächen mit der Stadtverwaltung dazu wurde stets darauf verwiesen, dass derartige Maßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erreicht werden können. Dazu – so die weiteren Erläuterungen der Vertreter der Stadtverwaltung – können von betroffenen Anwohnern auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechende Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, die äußerst ernsthaft geprüft und berücksichtigt würden.

Es wird daher angeregt, zu veranlassen, dass vor Fortführung des Bebauungsplanverfahrens entsprechend dem v.g. Ratsbeschluss vom 29.09.2011 ein Konsens zur Reduzierung der Immissionen auf ein vertretbares Maß zwischen Flächeneigentümern im Plangebiet und den tatsächlich betroffenen Anwohnern vereinbart wurde.



Wenn Häuser plötzlich wertlos sind

Der Welt eines Baufamilienhauses wird auch von der direkten Umgebung beeinflusst. Und jenseits des Gartenzauns tauchen mancherorts Überraschungen auf, von Schweinemast, über Windrad bis zu CO₂-Speicher. Für Besitzer ist das eine Katastrophe

Von Oliver Klempert

„Muss ich mir jetzt eine Gasmaske zulegen?“ Die Frage eines Zuhörers auf einer Informationsveranstaltung in Monheim in Nordrhein-Westfalen vor wenigen Wochen klingt Sarkastisch. Doch aus Sicht der Betroffenen sollten sie angebracht: Im kommenden Jahr will der Chemiekonzern Bayer Kohlenmonoxid durch eine neue Pipeline von Werk Dormagen 67 Kilometer weit bis zum Standort Krefeld-Uerdingen transportieren. Dabei führt die Gasleitung oft nur wenige Meter an privaten Grundstücken vorbei. Das Problem: Van kann Kohlenmonoxid nicht riechen, es ist giftig und hochentzündlich. Selbst in kleinen Dosen wirkt es tödlich.

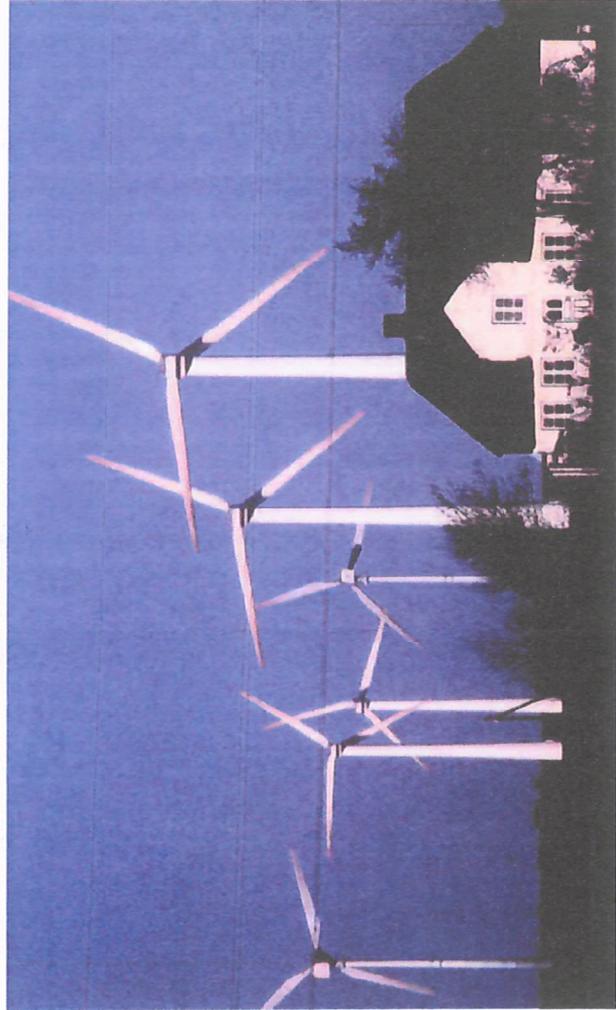
Trotz aller Beteuerungen des Chemiekonzerns, dass der Transport des Gases durch moderne Sicherungstechnik und ein Spezialrohr ungefährlich ist, trotz zahlreicher Gutachten, würden manche Familien in Monheim und Umgebung nun am liebsten ihre Häuser verkaufen. Das Risiko, ihre Kinder draußen im Garten in direkter Nähe zu einer gefährlichen Gasleitung spielen zu lassen, ist ihnen zu hoch. Im Sommer auf der Terrasse zu liegen scheint ihnen bald unmöglich.

Der Gastrassenbau in Nordrhein-Westfalen ist ein besonders krasses Beispiel für den Alptraum eines Eigenheimbesitzers: Die eigene Immobilie, oft über Jahrzehnte finanziert, verliert von einem Tag auf den anderen drastisch an Wert

und ist plötzlich totes Kapital. Selbst wer wohnen möchte man dort nicht mehr verkaufen geht auch nicht – und wenn, dann nur mit existenzbedrohendem Verlust. Entschuldigungen gibt es selten, viele Anwohner fühlen sich „enteignet“. „Selbst wenn wir wollten, könnten wir unsere Häuser derzeit nicht verkaufen, weil sie niemand kaufen würde“, sagt Marlies Elsen, Initiatorin der Bürgerinitiative „Baustopp der Bayer-Pipeline“ aus dem ebenfalls betroffenen Ort Hilden.

Ebenfalls mit gefährlichem Gas müssen die Menschen in Ketzin in Brandenburg leben lernen: Dort wird verflüssigtes Kohlendioxid in Sandstein- und Tonsteinschichten gepresst und so unterirdisch gelagert. So soll der Klimakatastrophen-Blow-out, der binnen kurzer Zeit große Mengen Gas freisetzt. Da Kohlendioxid schwerer ist als Luft, kann es in Mulden fließen und dort die Atemluft verdrängen. Menschen könnten so ersticken. Ketzin, in dem rund 1200 Menschen leben, ist rund einen Kilometer von der Lagerstätte entfernt.

Die Gründe dafür, dass Menschen die Freude am Eigenheim verlieren, können aber noch ungewöhnlicher und vor allem sehr überraschend sein. Manche Südländer müssen mit einer Hundeaufzuchtstation an der Grundstücksgrenze leben, in der rund um die Uhr Welpen klaffen. Vierterorts stehen Wind-



Windräder an der Küste Schleswig-Holsteins. Wer zu nah an den Rotoren wohnt, muss mit Werteverlust rechnen

sind der klassische Verlauf von Streitigkeiten der unmittelbaren Anwohner gegen Firmen.

Ein weiteres Beispiel dafür findet sich in Mecklenburg bei Ahnkam in Ostvorpommern. Dort wurde im Jahr 2002 der Bau einer Schweine-

mastzucht genehmigt – bis zu 15.000 Tiere gleichzeitig werden in den Ställen aufgezogen. Seit Jahren klagen die Anwohner des benachbarten Mecklenburgischen Breesen im Freien ist dann nicht mehr möglich.

sorders schlimmer ist es bei Westwind. Dann ziehen stinkende Schwaden herüber, und wir müssen alle Fenster schließen. Das Sitzen im Freien ist dann nicht mehr möglich.

Das können Betroffene tun

BAURECHT SCHÜTZT

Die Zahl der Fälle, in denen Eigenheimbesitzer drastisch von Firmen- oder Gewerbesiedlungen in unmittelbarer Nähe betroffen sind, ist in Deutschland eher gering. Davor schützt auf Bundesebene das Baugesetzbuch sowie die Baunutzungsverordnung. Auf kommunaler Ebene gelten die Bebauungspläne. Allerdings können in der Nachbarschaft eines Baugebiets bestimmte Nutzungen erlaubt sein, die nur im Textteil zum Bebauungsplan zu finden sind. Diesen sollten Bauherren vor allem in neuen Siedlungsgebieten kennen.

BÜRGERINITIATIVE HILFT

Wenn sich andeutet, dass es zum Streitfall kommt, lautet die erste Empfehlung, sich mit anderen Betroffenen in einer Bürgerinitiative zusammenzuschließen. Je eher eine politische Willensbekundung erfolgt, desto besser. Der direkte Kontakt zu Kommunalpolitikern sollte ebenfalls schnell hergestellt werden.

GUTACHTEN KLÄRT

Klagen können sich über Jahre hinziehen. Dabei müssen allein für die erste Instanz zwei bis drei Jahre veranschlagt werden. Das Gericht beauftragt Gutachter, die vor Ort die Situation untersuchen. Bezahlen muss diese Gutachten kann variiert. Ein Gutachten kann zwischen 3000 und 15.000 Euro kosten, zusammen mit Anwalts- und Gerichtskosten entsteht also ein Kostenrisiko von bis zu 30.000 Euro.

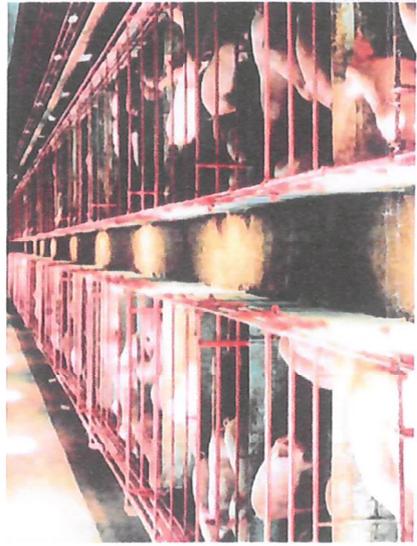
Wegri Häuser plötzl axerkos sind

früher Spinnweb-Berlin
Klosterstr. 100 10117 Berlin

elle Tierproduktion" kämpft. Doch auch vermeintlich harmlose Bauten können den Wert von Immobilien mindern. Schon vor Jahren zeigte eine Studie, dass Windkraftanlagen Einfluss auf den Wert von Eigenheimen haben. Häuser, die in Steh- weite der Windenergieanlagen stehen, erfahren teilweise Wertverluste von mehr als 30 Prozent. Eine Umfrage unter 100 Maklern zeigte, dass in einigen Fällen Immobilien unverkäuflich wurden.

Dass hier eine weit unterschätzte Problematik liegt, bestätigt Hans-Eberhard Langemann, Jurist und Geschäftsführer beim Immobilienverband Deutschland. „Wer heute ein Haus baut oder kauft, sollte sich unbedingt auch die Bebauungspläne der näheren Umgebung genau anschauen und Informationen einholen, ob es womöglich Genehmigungsanträge von Firmen gibt, die sich dort niederlassen wollen, die aber noch Jahre in der Zukunft liegen“, sagt er.

Eine grüne Wiese vor dem Haus müsse nicht eine grüne Wiese bleiben. Möglichen Schadensersatz für den unter Umständen auch der Staat aufkommt, gibt es nur, wenn nicht abzusehen war, dass sich die Bebauungslage eines Tages komplett ändern könnte.



Schweinemast: Für die Nachbarn einer solchen Anlage können unzumutbare Geruchsbelastungen entstehen

Mieter dürfen auch eigenständig den Handwerker rufen

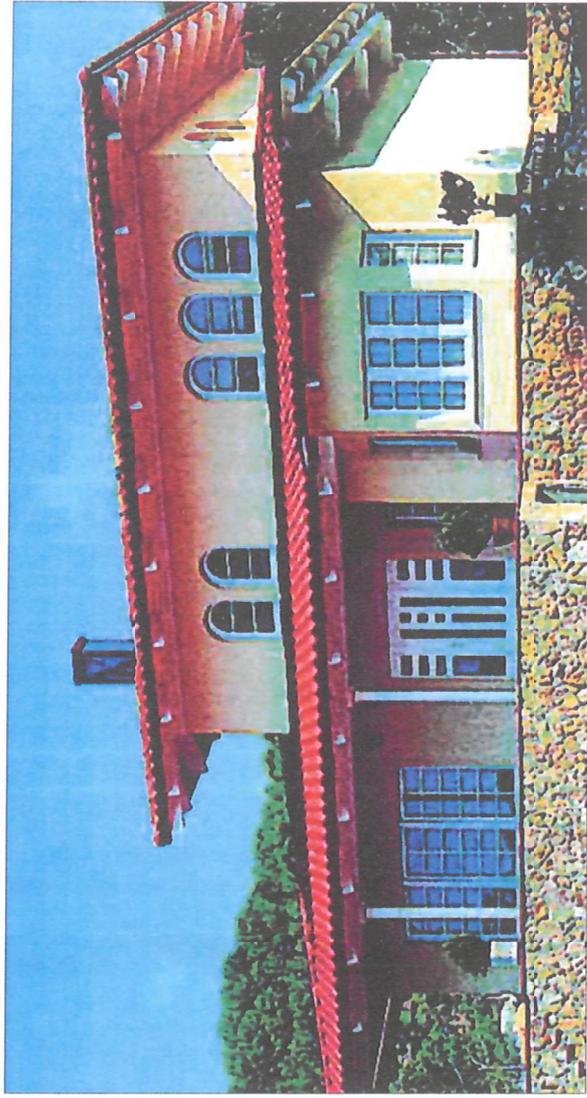
EIN ZERSPRUNGENES Fenster, ein undichtes Dach oder kein warmes Wasser: Wenn mit der Wohnung oder dem Haus etwas nicht in Ordnung ist, dann leiden die Bewohner im kalten Herbst und Winter besonders darunter. Viele Mieter sind dann unsicher, ob sie auf Rechnung des Vermieters Handwerker beauftragen dürfen. Normalerweise stimmen sich die Bewohner mit dem Vermieter ab. In Nöfällen aber fehlt oft die Zeit, sich zu verständigen. Dann befindet sich der Mieter in einer Zwickmühle: Einerseits hat er sogar die Pflicht, größere Schäden zu verhindern, andererseits will er nicht auf den Kosten sitzen bleiben. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, § 536a) gibt dem Mieter unter zwei Voraussetzungen das Recht, die Reparatur selber in die Hand zu nehmen oder einen Fachmann damit zu beauftragen – und das Geld dafür vom Vermieter später einzufordern.

Verzug: Der Vermieter ist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug. Das bedeutet: Der Mieter hat den Mangel gemeldet, und nach Ablauf der Frist ist nichts passiert. Etwa 24 Stunden sind in der Regel einzurechnen. Die Düsseldorf Rechtsanwältin Angela Mertens sagt: „Wenn lediglich eine Balkontür schlecht schließt, wäre auch eine spätere Mängelbeseitigung ausreichend. In einem eisig kalten Winter ist das anders zu sehen als im Sommer.“

Dringlichkeit: Die umgehende Beseitigung des Mangels ist notwendig. Damit ist Eilbedürftigkeit gemeint, weil ansonsten die Gesundheit der Bewohner in Gefahr wäre oder aber der Wohnung selbst größere Schäden drohen. Wenn das Wasser beispielsweise nach einem Rohrbruch die Wohnung flutet, ist natürlich sofortiges Handeln notwendig. Der Vermieter muss dann nicht zwingend vorher informiert werden: Wenn Ratten plötzlich auftauchen, kann der Mieter natürlich ebenfalls unverzüglich den Schädlingsbekämpfer rufen, entscheidet das Landgericht Potsdam (Az: II S 204/02).

Marc Lehmann

OBJEKT DER WOCHE



Frei geplantes Architektenhaus im mediterranen Stil

Hell und freundlich wie ein Sommermorgen im Süden, so ist der Eindruck vom Haus „Sitges“. Man wohnt hier nicht einfach, man genießt das Leben und die Natur. Dieser Architektenentwurf von HANSE HAUS, einem führenden deutschen Unternehmen für variable Systembauweise, orientiert sich am mediterranen Stil. Alle Räume werden durch breite, überdachte Terrassen geschützt – so lässt sich auch die größte Sommerhitze ganz entspannt aushalten. Im Erdgeschoss befindet sich eine komplette Wohnung, die im Dachgeschoss durch drei weitere Zimmer und ein zweites Bad ergänzt wird. Durch die Möglichkeit der freien Planung lässt sich dieser Hausentwurf ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten. Flexibilität beim Hausbau ist die große Stärke des Traditionsunternehmens HANSE HAUS. Gemeinsam mit erfahrenen Architekten werden alle Bau-



vorhaben individuell entworfen und in deutscher Produktion gefertigt. Bei der Ausstattung mit modernster Haus- und Heiztech-

nationale Ausrichtung ist HANSE HAUS auch Baupartner in Spanien (inklusive Balearen), Österreich, der Schweiz, Italien, Frankreich, Luxemburg, England und Irland.

Weitere Informationen unter:
HANSE HAUS GmbH
Buchstraße 1-3
97789 Oberfleiterbach
Tel. (0 97 41) 808-400
info@hanse-haus.de
www.weit.hanse-haus.de



[REDACTED]
NABU – Vertreter in der Gemeinde Rosendahl

Stadtverwaltung Coesfeld
Bürgermeisterin Frau Diekmann
Markt 8
48653 Coesfeld



Rosendahl, den 11.03.2021

betr.: Einwand gegen die Planungen der Windkraftanlagen im Bereich Goxel

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

als NABU-VERTRETER der Kreisgruppe Coesfeld möchte ich folgende Bedenken zur Planfeststellung für zwei Windkraftanlagen im Bereich Goxel auführen und Sie bitten, die Bebauung in diesem Gebiet nicht zu befürworten.

Aus unserer Sicht als Naturschutzverband käme es bedingt durch die geringe Entfernung zum NSG Kuhlennenn zu möglichen Tötungsdelikten nach §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz und erheblichen, negativen Auswirkungen für Vogel- und Fledermausbestände.

Die ungewöhnlich hohe Anzahl der dort lebenden Vogelarten (über 100!, davon 52 planungsrelevant, 12 sensibel bei Windkraftanlagen; 26 Arten im UR 2000 m brütend, sowie 23 planungsrelevante Gastvogelarten) gibt es nur sehr selten in Deutschland.

Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermäuse als Windkraftanlagen sensible Arten gehören gleichfalls zu den bedrohten Arten.

Es handelt sich dort um ein hoch sensibles Gebiet!

Trotzdem werden vom Gutachter im Fazit alle Bedenken ausgeräumt.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Gutachten von der Fa. SL Windenergie in Auftrag gegeben wurde, einem bekannten Windparkbetreiber in dieser Region und nicht durch die Stadtverwaltung an einen neutralen Gutachter.

Die gesammelten Erkenntnisse über die in diesem Gebiet ansässigen Vögel und Fledermäuse lassen für uns als NABU-Kreisgruppe Coesfeld nur den Schluß zu:

Dieses Gebiet darf nicht für einen Bebauungsplan mit Windkraftanlagen genutzt werden!

Es bestehen schon Anlagen in der unmittelbaren Nähe bei Tungerloh und Flamschen.

Ein weiterer Ausbau an dieser Stelle würde sich sehr negativ auf das NSG auswirken und die Artenvielfalt und Populationsentwicklung beeinträchtigen!

Des weiteren stören unseren Verein die Hinweise der Gutachter auf mögliche Schutzmaßnahmen wie Abschaltlogarithmen für Windkraftanlagen zum Schutz für Fledermäuse.

Das sind nicht wirksame Maßnahmen bei Anlagengrößen, wie sie heute gebaut werden.

Aussagen dazu von Dr. Henrike Köhler und Dr. Volker Runkel, beide Fledermausexperten im Internet zu lesen.

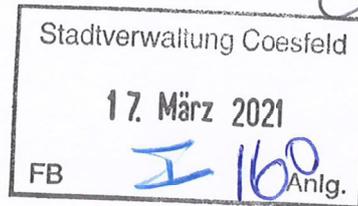
Arten, die durch Baumaßnahmen und Lebensraumverlust erst einmal verschwunden sind, sind nur sehr schwer wieder zurück zu holen. Wir sollten unsere wertvolle heimische Tierwelt besser schützen!

[REDACTED]
Vorstandsmitglied der NABU-KREISGRUPPE Coesfeld

Harnischmacher Löer Wensing Rechtsanwälte PartG mbB Postfach 3410 48019 Münster

Stadt Coesfeld
Frau Bürgermeisterin Eliza Diekmann
Markt 8
48653 Coesfeld

25.3.21
FD



[Handwritten signature]

Aktenzeichen
903/21 PL09

Ansprechpartner
Dr. Paul Lodde

Datum
12.03.2021/js

Sekretariat / Durchwahl
Jacqueline Schlesinger
T: +49 (0) 251 68 68 60 225
F: +49 (0) 251 68 68 60 229
jacqueline.schlesinger@hlw-muenster.de

Bebauungsplanverfahren Windkraftanlagen Goxel

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Diekmann,

unter Bezugnahme auf die in Ablichtung beigefügte Vertretungsvollmacht zeigen wir die Vertretung der [REDACTED] und [REDACTED], an.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des von Ihnen bewohnten Einfamilienhauses.

Sie haben unter dem 12.03.2021 eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren abgegeben.

Wir dürfen Sie bitten, den weiteren Schriftverkehr in dieser Sache mit uns zu führen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine Mitteilung, welchen Stand das Planaufstellungsverfahren gegenwärtig hat und dürfen Sie des Weiteren bitten, uns von weiteren Verfahrensschritten zu

Dr. Chr. Harnischmacher
Rechtsanwalt · Partner

Wolfgang Heinrich Löer · Notar a.D.
Rechtsanwalt · Partner

Hans-Hubert Wensing
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin H. Kramer
Rechtsanwalt · Partner

Dr. Paul Lodde
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Jörg Bonke · Notar
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Oliver Smode, LL.M.
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. H.-J. Bodenbenner, LL.M. · Notar
Rechtsanwalt · Partner

Dr. Nico Gellmann
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Nils Harnischmacher
Rechtsanwalt · Partner

Markus Feldmann · Notar
Rechtsanwalt · Partner

Arnd Kozyan
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Daniel Könitz
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Uwe Vahrenbrink
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Gregor Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Borg
Rechtsanwalt

Dr. Marc-André Neumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Talke Ovie
Rechtsanwältin

Dr. Christoph Buchmüller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Christoph Zimmermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Anna Vorspohl
Rechtsanwältin

Tim Spellmann
Rechtsanwalt

informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lodde
Rechtsanwalt



Vollmacht

**Der Harnischmacher Löer Wensing Rechtsanwälte PartG mbB, Hafenweg 8,
48155 Münster, eingetragen im Partnerschaftsregister bei dem Amtsgericht
Essen unter PR 2904 mit Sitz in Münster,**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht wird zugleich sämtlichen für die Harnischmacher Löer Wensing Rechtsanwälte PartG mbB tätigen Rechtsanwälten, insbesondere Dr. Christoph Harnischmacher (Partner), Wolfgang H. Löer (Partner), Hans-Hubert Wensing (Partner), Martin H. Kramer (Partner), Dr. Paul Lodde (Partner), Dr. Jörg Bonke (Partner), Dr. Oliver Smode (Partner), Dr. Hans-Joachim Bodenbenner (Partner), Dr. Nico Gellmann (Partner), Dr. Nils Harnischmacher (Partner), Markus Feldmann (Partner), Arnd Kozian (Partner), Dr. Daniel Könitz (Partner), Dr. Uwe Vahrenbrink (Partner), Manfred Borg, Dr. Marc-André Neumann, Gregor Schulz, Dr. Talke Ovie, Dr. Christoph Buchmüller, Dr. Christoph Zimmermann, Dr. Anna Vorspohl, Tim Spellmann, Aloscha Kröger und Anne Lehrter erteilt, wobei ein Mandatsverhältnis mit diesen Anwälten nicht zustande kommt, sondern ausschließlich mit der Harnischmacher Löer Wensing Rechtsanwälte PartG mbB.